



Nutzungsordnungen Wassersportanlage (WSA) Plaue Magarethenhof 5, 14774 Brandenburg/Havel

1. Geländeordnung

1.1. Allgemeines

Die Nutzungsordnungen sollen dazu dienen, allen Anliegern und Gästen einen hervorragenden Sport- und Freizeitfaktor zu ermöglichen. Das oberste Prinzip ist Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Insbesondere zu folgenden Zeiten ist Rücksichtnahme geboten:

Mittagsruhe von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Nachtruhe von 22.00 Uhr – 08.00 Uhr

Die Festlegungen der Ordnungen gelten, soweit sie zutreffen, ergänzend auch für die anderen Ordnungen der WSA Plaue.

Für die Umsetzung und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Nutzungsordnungen setzt der Vorstand Hafensteuermeister und Objektverantwortliche ein. Die namentliche Nennung erfolgt per Aushang im Schaukasten der WSA.

1.2. Gebühren

Alle Anlieger haben Ihre Gebühren vorab zu entrichten. Eine Benutzung der Anlage sowie das Anlegen von Booten sind erst nach vollständiger Bezahlung gestattet.

Gäste bezahlen bitte Ihre Gebühren laut Aushang beim Hafensteuermeister oder vorab in der Geschäftsstelle.

Gebührenfrei dürfen folgende Gäste die Anlage benutzen:

Kinder (bis 19 Jahre bzw. Azubi / Studenten) welche Mitglieder des WBF sind oder deren Eltern Mitglieder des WBF und/oder WSA-Anliegern sind, soweit sie ihre Beiträge bezahlt haben, können Campingplätze außerhalb der Einzäunung bei freier Kapazität nutzen. Die Einweisung erfolgt durch den Hafensteuermeister.

Gastboote aus Segelvereinen des Brandenburger Reviers liegen die erste Nacht kostenfrei, wenn sie von Anliegern der WSA eingeladen sind. Hierbei gilt, dass eine kostenpflichtige Vergabe freier Liegeplätze (z.B. zum Fischer Jacobi) Vorrang hat. Die Einweisung erfolgt durch den Hafensteuermeister. Auch in diesem Fall ist die Gästeeinweisung auszufüllen.

1.3. Schließeinrichtung

Schranke (Zufahrt zum Gelände)

Während der Geschäftszeit der Fischereischutzgenossenschaft (FSG) (von Montag 6.00 Uhr – bis Freitag 16.00 Uhr) ist die Zufahrt zum Gelände offen.

An Sams-, Sonn- und Feiertagen, hat jeder ankommende und/oder abfahrende Anlagennutzer die Schranke nach Durchfahrt wieder abzuschließen. Er darf sich nicht im guten Glauben darauf berufen, dass Späterankommende die Anlage abschließen.

Tor (Zufahrt zur Betonplatte)

Dieses Tor ist grundsätzlich nach jeder Durchfahrt abzuschließen.

Tür (Zugang zum eingezäunten Bereich)

Diese Tür zum Gelände bleibt täglich von ca. 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit offen. Bei schlechten Wetter oder einer geringen Belegung der Anlage, kann die Tür geschlossen werden. Jeder Anlieger sollte ständig einen Türschlüssel mit sich führen.

Außentür (Zugang zum Sanitärbereich)

Diese Tür ist an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr grundsätzlich nach Nutzung zu verschließen. Während der Geschäftszeit der FSG bzw. der Öffnungszeiten des Museums darf die Tür nicht verschlossen werden.

1.4. Parkplatz / Kfz – Nutzung

Jeder Anlieger erhält einen nummerierten Parkplatz zugewiesen. Gäste können außerhalb des Geländes ihre Fahrzeuge abstellen oder sich vom Hafensteuermeister bzw. Objektverantwortlichen einen freien Platz zuweisen lassen.

Auf dem gesamten Gelände darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Es gilt die StVO.



In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist das Befahren der Betonfläche nur in folgenden Ausnahmefällen außerhalb der Mittags- und Nachtruhe gestattet:

- Be- und Entladen zu Saisonbeginn und vor Heimfahrt sowie vor und nach Urlaubstörn nur mit Genehmigung des Hafenmeisters, der Objektverantwortlichen oder des Vorstandes
- Be- und Entladen für Boottransport
- Auf- und Abbau Wohnwagen
- Für Daueranlieger außerhalb der Hauptsaison (Mai-September) von Sonntag 16.00 Uhr – Freitag 16.00 Uhr (max. 11 Parkplätze)
- Mit Sondergenehmigung durch den Vorstand.

Für den Transport der persönlichen Dinge oder Ausrüstung stehen Handwagen und Sackkarren zur Verfügung. Diese sind nach der Benutzung wieder am Hafenmeisterbüro abzustellen.

1.5. Sanitäreinrichtungen

Unsere Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig kostenpflichtig gereinigt. Von allen Anliegern und Gästen wird erwartet, dass Sie alles so verlassen, wie Sie es vorfinden. Jüngere Kinder sollten die Einrichtungen möglichst nur in Begleitung Erwachsener oder älteren Kindern benutzen.

Der Umgang mit Wasser hat sparsam zu erfolgen.

Für die Duschen werden Chips benötigt, welche der Hafenmeister verkauft. Die Geschirrspüle ist kostenlos nutzbar. Für die Nutzung der Waschmaschine und des Trockners ist eine Gebühr zu entrichten.

1.6. Fäkalien- und Chemietoilettenentsorgung

Für Chemietoiletten gibt es an der Rückseite des Fischereigebäudes eine Entsorgungsstation. Der Schlüssel ist beim Hafenmeister erhältlich. Die Nutzung ist für Gäste entgeltfrei und für Daueranlieger gegen eine einmalige Schlüsselkaution möglich.

Die Fäkalienpumpe darf nur von ausgewiesenen Personen betrieben werden. Bitte an den Hafenmeister oder per Aushang benannte Sportfreunde wenden.

1.7. Müllentsorgung

Der anfallende Müll ist zu trennen. Neben Hausmüll ist Glas (grün/weiß) in entsprechende Behälter zu entsorgen. Es darf nur Müll in üblichen Mengen entsorgt werden. Bitte größere Mengen mit nach Hause nehmen.

Es gibt keine Möglichkeit zur Entsorgung von belasteten Feststoffen, Altölen, Bilgenwasser usw..

1.8. Flora und Fauna

Der Magarethenhof war einmal eine gepflegte Parkanlage. Daher gilt es, den alten Baumbestand weiterhin zu pflegen. Das Unterholz und der Wildwuchs werden in die geplante Bewirtschaftung einbezogen. Eigenständiges Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Pflanzmaßnahmen von Wald bzw. einheimischen Gehölzen sind mit dem Objektverantwortlichen abzustimmen.

Hunde aller Rassen sind auf dem Gelände grundsätzlich an der Leine zu führen und das Absetzen von Kot auf dem Gelände ist zu vermeiden bzw. der Kot ist unverzüglich durch den Halter zu beseitigen.

Das Füttern von Wasservögeln ist nicht gestattet.

1.9. Brandschutz / Erste Hilfe

Offene Feuer sind auf der WSA verboten. Grillen ist nur in Grillgeräten in ausreichendem Abstand zu Campingfahrzeugen, Zelten und Booten gestattet. Ein ausreichender Löschwasservorrat oder ein Feuerlöscher müssen vorhanden sein.

Bei entsprechender Waldbrandstufe wird ein Grillverbot im Wald ausgesprochen.

Auf der Steganlage ist das Grillen und Kochen verboten. Dieses gilt nicht, wenn die Geräte an Bord benutzt werden.

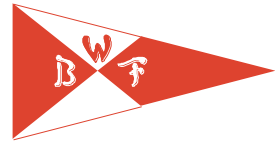
Erste Hilfe:

Den Notruf 112 erreichen Sie auch per Mobiltelefon. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Schaukasten am Hafenmeisterbüro.

1.10. Baden und Schwimmen

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Baden vom Steg, durchtauchen des Steges sowie das Schwimmen zwischen den Booten ist nicht gestattet. Das Baden von den bordeigenen Badeleitern ist gestattet.



1.11. Spielplatz und Spielgeräte

Der Spielplatz ist für unsere Kinder da und die Spielgeräte sind für diese ausgelegt. Die Eltern sollten immer über das Tun ihrer Kinder informiert sein.

Aus Sicherheitsgründen ist jede Beschädigung unverzüglich den Objektverantwortlichen / Hafenmeister zu melden.

Das Grillen ist auf dem Spielplatz untersagt.

1.12. Mastlegekran

Der Mastlegekran wird nicht vom WBF betrieben. Bitte wenden Sie sich an den Sportfreund Gülde oder den Hafenmeister.

1.13. Haftpflichtversicherung

In Anlehnung an die Satzung des WBF haben alle Anlieger für Ihre Boote und Campingwagen eine gültige Haftpflichtversicherung jährlich nachzuweisen.

1.14. Flüssiggasanlagen

Alle Wohnwagen und Sportboote müssen für festinstallierte Flüssigkeitsanlagen eine gültige technische Überprüfung nach **DVGW 607/608**. nachweisen können.

1.15. Kontaktdaten

Alle Anlieger haben neben Ihrer Adresse die telefonischen Kontaktdaten (möglichst Mobilfunknummer) beim Vorstand und Hafenmeister zu hinterlegen.

Gäste bitten wir das Anmeldeformular vollständig auszufüllen.

2. Stegordnung

2.1. Allgemeines

Der Objektverantwortliche und der Hafenmeister haben folgende Befugnisse:

- Vergabe von Gastliegeplätzen sowie Vergabevorschläge für Daueranlieger
- Weisungsrecht zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- Im Havariefall sind die o.g. Personen berechtigt, die Boote zu betreten
- Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Einberufung von Arbeitseinsätzen
- Ablesen der Strom- und Wasserzähler
- Kontrollen zur Einhaltung der Stegordnung

Alle Eigentümer von Zwischenstegen und Boxentrennern haben folgende Pflichten:

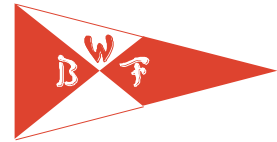
- *Sämtliche Mängel an den Zwischenstegen und Boxentrennern sind durch den oder die Eigentümer auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Feststellung fachgerecht zu beseitigen.*
- *Bis zur Beseitigung des Mangels sind der oder die Eigentümer für entsprechende Sicherung der Gefahrenstelle verantwortlich.*

2.2. Liegeordnung

Liegeplätze, welche in der Saison aus Urlaubs- oder sonstigen Gründen für einen Zeitraum von mehr als drei Tage frei bleiben, sind dem Hafenmeister zu melden und mit der grünen Tafel kenntlich zu machen. Diese Plätze werden je nach Bedarf an Kurzzeitanlieger (Gäste) vergeben. Ein Entgeltanspruch aus der Vermietung besteht für den eigentlichen Anlieger nicht.

Für Schäden an den Boxentrennern und Zwischenstegen durch Kurzzeitanlieger haftet der WBF insgesamt. Wollen Daueranlieger ihren Platz eine Saison oder dauerhaft nicht mehr nutzen, haben sie dieses bis zum 30. November des Vorjahres dem Vorstand des WBF schriftlich anzuzeigen. Ansonsten wird die entsprechende Jahresgebühr weiterhin fällig.

Alle Daueranlieger, welche Zwischenstege und/oder Boxentrenner erworben oder an den WBF übertragen haben, erhalten bei unveränderter Bootsgröße jährlich fortschreibend Anspruch auf Ihren bisherigen Platz.



2.3. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

Am Hauptsteg sind jegliche technische Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes untersagt. Sämtliche Zwischenstege oder Boxentrenner dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder versetzt, verändert, veräußert oder entfernt werden.

Veränderungen an den elektrotechnischen Anlagen dürfen nur vom WBF beauftragte Fachkräfte vornehmen. Die Stromentnahme ist nur über einen funktionsfähigen Zähler zulässig.

Das Nachrüsten von Zwischenstegen oder Boxentrennern darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand mit Originalteilen der Firma Marina – Systeme GmbH erfolgen.

Aus Gründen der Dauerbeständigkeit des Holzbelages ist es nicht gestattet, Gummimatten, Abtreter, Holzbohlen, kleine Treppen oder Ähnliches fest auf dem Steg zu montieren. Nach Betreten oder Verlassen der Boote sind diese Hilfsmittel zu entfernen.

Die Boote sind mit entsprechenden Ruckfedern und sicheren Knoten mittels Festmacherleinen gegen unbeabsichtigtes Vertreiben und Lösen zu sichern. Bei Verstoß gegen diese Festlegung haftet der Bootsbesitzer für etwaige Schäden.

Die lichte Lauffläche des Hauptsteges darf nicht durch gelegte Masten, Buganker oder andere Gegenstände eingeschränkt werden.

2.4. Stromversorgung

Die meisten Stegplätze sind mit einer Stromversorgung ausgestattet.

Der Anschluss darf nur mit geeigneten Netzkabeln erfolgen. Mehrfachstecker dürfen an den Anschlüssen nicht betrieben werden.

Die Abrechnung erfolgt über Zähler.

Jeder Anlieger hat bei Freimeldung seines Platzes sowie zum Ende der Saison seine Zählerstände formlos beim Hafenmeister (Briefkasten) zu melden. Gleiches gilt für den Zählerstand bei Rückkehr nach einer Freimeldung. Erfolgt dieses nicht, hat der Anlieger gegebenenfalls auch den Verbrauch von Kurzzeitanliegern zu tragen.

2.5. Wasserversorgung

Oberstes Gebot ist der sparsame Umgang mit dem Wasser.

Die vorhandene Wasseranlage ist nur zur Entnahme von Trinkwasser bestimmt. Private Schläuche dürfen nicht dauerhaft angeschlossen werden. Für die Wasserentnahme steht ein Schlauchwagen zur Verfügung.

Das Reinigen von Booten, Stegbelägen oder Sonstigem ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

Die in der Liegegebühr enthaltene Wasserversorgung bezieht sich auf den Tagesmengenverbrauch während der Liegezeit.

Gäste haben ein Befüllen des Wassertankes dem Hafenmeister anzuzeigen und eine Gebühr zu entrichten.

3. Campingordnung

3.1. Allgemeines

Der Objektverantwortliche und der Hafenmeister haben folgende Befugnisse:

- Vergabe von Gastcampingplätzen sowie Vergabevorschläge für Daueranlieger
- Vergabe von Jollen- und Trailerstellplätzen
- Bedienung der Slipanlage
- Weisungsrecht zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Einberufung von Arbeitseinsätzen
- Ablesen der Strom- und Wasserzähler
- Kontrollen zur Einhaltung der Campingordnung

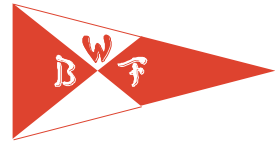
3.2. Campingplätze

Die Campingplätze sind in Dauer- und Tagesplätze unterteilt.

Wohnwagenplätze sind zwischen 80 und 100qm groß und dauerhaft gekennzeichnet

Jeder Platz ist mit einem Stromanschluss und Zähler ausgestattet.

Für die Wasserversorgung stehen zwei Zapfstellen zur Verfügung. Ein dauerhafter Anschluss mittels Schlauch ist nicht gestattet.



Abwässer sind im Sanitärbereich zu entsorgen.
Die Belange des Naturschutzes und Wasserhaushaltes dürfen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

3.3. Jollenstellplätze

Die Vergabe erfolgt über den Objektverantwortlichen oder Hafenenmeister.

3.4. Trailerstellplätze

Die Plätze befinden sich hinter dem Herrenhaus und in der Scheune und werden über den Objektverantwortlichen vergeben.

3.5. Winterstellplätze

Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag der Objektverantwortlichen durch den Vorstand. Wollen Daueranlieger eines Winterplatzes ihren Platz eine Saison oder dauerhaft nicht mehr nutzen, haben sie dieses bis zum 31. Juli des laufenden Jahres dem Vorstand des WBF schriftlich anzuzeigen. Ansonsten wird die entsprechende Jahresgebühr weiterhin fällig.

Die Winterstellplätze auf der Betonplatte und in der Scheune sind bis zum vorletzten Aprilwochenende des Jahres zu räumen. Die Einlagerung in der Scheune kann im September erst nach bestätigten Terminplan erfolgen.

3.6. Fahrradunterstellung

Die Unterstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Der WBF übernimmt keine Haftung.
Die Platzanzahl ist begrenzt.

Jedes Fahrrad ist gut sichtbar dauerhaft mit dem Namen des Besitzers zu kennzeichnen. Fahrräder dürfen nur einzeln und nicht am Gebäude angeschlossen werden.

4. Sonstiges

4.1. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen auf der WSA, die im Terminplan festgeschrieben bzw. vom Vorstand im Einzelfall genehmigt sind, können einzelne Punkte der Ordnungen zeitweise angepasst werden.

Änderungen der Ordnungen innerhalb der Saison werden vom Vorstand per Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.

4.2. Arbeitseinsätze

Alle Daueranlieger der WSA sind angehalten, unentgeltlich an Arbeitseinsätzen (mind. 4 Std.) teilzunehmen. Die Termine werden vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission WSA-Plaue festgelegt. Für Sportfreunde bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind mindestens 4 Stunden Pflicht. Bei Nichtleistung wird für jede nicht geleistete Stunde ein Betrag von 25,-€ fällig.

Magdeburg, den 16. März 2013

gez.
Holger Beierke
Vorsitzender

gez.
Axel Kurras
Stellv. Vorsitzender Segeln